

Anleihebedingungen

10% Wandelschuldverschreibung 2006/2010 der SHS VIVEON AG

§1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Eigenerwerb

- (1) Die Wandelschuldverschreibung von 2006/2010 der SHS VIVEON AG, München-Martinsried, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118229 (die **“Emittentin“** oder **“SHS“**) ist eingeteilt in 40.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem rechnerischen Nennbetrag von je € 100,00 (jeweils eine **“Teilschuldverschreibung“** und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die **“Wandelanleihe“**) mit einem rechnerischen Gesamtnennbetrag von € 4.000.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen).
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die **“Globalurkunde“**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die **“Clearstream AG“**) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder der Emittentin. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen ist ganz oder teilweise zulässig und kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream AG erfolgen.
- (4) Die SHS ist im Rahmen der für die Gesellschaft geltenden Gesetze berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Zurückerworbene Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder gemäß den anwendbaren Gesetzen wieder veräußert werden.

§2

Status der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Teilschuldverschreibungen sind nachrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Lieferung und Leistung sowie künftigen Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften mit Nichtaktionären und Unternehmen, die mit der Emittentin nicht im Sinne der § 15ff. Aktiengesetz (das "AktG") verbunden sind. Die Teilschuldverschreibungen stehen mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht besicherten und nicht anderweitig nachrangigen Verbindlichkeiten im gleichen Rang, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach jeweils geltenden Gesetzen vorrangig sind.

§3

Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung

- (1) Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 20.12.2006 (einschließlich) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet mit Ablauf des 19.12.2010 (einschließlich) (die "**Endfälligkeit**" oder der "**Endfälligkeitstermin**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zur Endfälligkeit die "**Laufzeit**").
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden zum Nennbetrag ausgegeben und ab dem Laufzeitbeginn mit 10 % p. a. auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zu zahlen. Sie sind innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem 02. Januar zur Zahlung fällig.
- (3) Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Sofern das Wandlungsrecht ausgeübt wird, endet die Verzinsung mit dem Tag der dem Ausübungstag (Wandlungsrecht) oder der Bekanntmachung des Wandlungsverlangens unmittelbar vorhergeht. Sofern die Emittentin Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über die Endfälligkeit hinaus mit dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zinssatz verzinst.

- (4) Sind Zinsen nicht für ein volles Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.

§4

Rückzahlung bei Endfälligkeit und bei Kündigung

- (1) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstermin zu 100% des Nennbetrags zurückzahlen, sofern nicht die jeweilige Teilschuldverschreibung vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurück erworben und entwertet worden ist.

Die Emittentin wird darüber hinaus am Endfälligkeitstermin ein Agio in Höhe von 5 % p.a. auf den Nennbetrag (Ausgabebetrag) an die Anleihegläubiger zahlen. Eine Verzinsung des Agios findet nicht statt. Ist das Agio nicht für ein volles Jahr zu berechnen, so wird es auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.

- (2) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Kündigung durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger gem. § 10 wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Zugang der Kündigungserklärung zu 100 % des Nennbetrages zurückzahlen zzgl. eines Agios von 5 % p.a. auf den Nennbetrag (Ausgabebetrag) bis zum Zugang der Kündigungserklärung. Vorstehender § 4 Abs. 1 S. 3 und S. 4 gilt entsprechend. Kommt die Emittentin ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, gilt § 11 Abs. 2.

§5

Wandlungsrecht, Ausübungszeitraum, Wandlungsverfahren,

- (1) Die Anleihegläubiger haben das Recht, die 40.000 Teilschuldverschreibung nach näherer Maßgabe dieser Anleihebedingungen während des Ausübungszeitraums ganz

oder teilweise in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien der Emittentin mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von €1,00 pro Aktie zu wandeln (das **“Wandlungsrecht“**).

(2) Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb der nachstehend bestimmten Wandlungszeiträume („**Wandlungszeiträume**“) ausgeübt werden:

- jeweils zwischen dem 01.09. und dem 15.09. und dem 01.11. und dem 15.11. eines Jahres während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, erstmals jedoch zum 01.09.2009. § 193 BGB ist anzuwenden.

In den Wandlungszeiträumen kann das Wandlungsrecht jedoch nicht ausgeübt werden

- zwischen dem Tag, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts bezieht, vor und dem dritten Frankfurter Geschäftstag nach einer jeden Hauptversammlung der Emittentin;
- zwischen dem Tag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und dem Ablauf des letzten Frankfurter Geschäftstages der Bezugsfrist;
- an Tagen, die nicht Frankfurter Geschäftstag sind.

Wandlungserklärungen, die der Wandlungsstelle (nachfolgender Absatz 4) in den Zeiträumen zugehen, in denen die Wandlung ausgeschlossen ist, gelten als zum nächstfolgenden Tag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

(3) Aus der Wandlung hervorgehende Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr der Emittentin dividendenberechtigt, in dem die Wandlung wirksam wird.

- (4) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bis 17:00 Uhr eines Frankfurter Geschäftstages eine schriftliche Wandlungserklärung unter Benutzung der bei der Emittentin erhältlichen Vordrucke bei der Wandlungsstelle einreichen. Wandlungsstelle ist die VEM Aktienbank AG, München. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich.

Das Wandlungsrecht ist des weiteren nur dann wirksam ausgeübt, wenn und soweit die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wird, auf das Konto der Wandlungsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, umgebucht wurden. Die Wandlungsstelle ist dabei ermächtigt, die Wandlungserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen abzugeben.

- (5) Die aus der Wandlung hervorgehenden Aktien werden nach Wirksamwerden der Wandlung gemäß vorstehendem § 5 Abs. 4 in das Wertpapierdepot des die Wandlung erklärenden Inhabers von Teilschuldverschreibungen eingebucht. Ansprüche der Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktie des Emittenten zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
- (6) Die Kosten aus der Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der Aktie trägt der Inhaber von Teilschuldverschreibungen.

§ 6

Lieferung der Aktien bei Wandlung

- (1) Die bei Wandlung zu liefernden Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus bedingtem Kapital der SHS stammen. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 05. Juli 2006 beschlossenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu € 5.000.000,00.
- (2) Die SHS ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung junger Aktien aus bedingtem Kapital nach Maßgabe des Wandlungsverhältnisses bereits existierende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, dass solche existie-

renden Aktien, abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger andernfalls zu liefern wären) derselben Gattung angehören müssen wie die jungen Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären.

- (3) Aktien, die aufgrund der Durchführung der Wandlung erworben werden, sind vom Beginn des Geschäftsjahres der SHS, in dem die Aktien ausgegeben werden, dividendenberechtigt.

§7

Wandlungspreis; Agio

- (1) Der Wandlungspreis für eine Stückaktie beträgt 80% des volumengewichteten Durchschnittskurs (Bloomberg AQR) der Stamm-Aktien der Emittentin (derzeitige WKN: 507240) auf der Handelsplattform Xetra der Deutsche Börse AG (oder einem funktionell identischem Nachfolgesystem) in einem Referenzzeitraum von 10 Börsentagen beginnend 15 Börsentage vor dem Beginn des Wandlungszeitraum –, mindestens jedoch EUR 1,00. § 9 Abs. 1 AktG ist anzuwenden.
- (2) Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Wandlungspreis und bezeichnet die Anzahl von Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts (vorbehaltlich einer Abrundung nach Satz 3) je Teilschuldverschreibung zu liefern ist (das **“Wandlungsverhältnis“**). Sollte die gemäß § 12 bestimmte Wandlungsstelle feststellen (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein), dass derselbe Anleihegläubiger das Wandlungsrecht zugleich aus mehreren Teilschuldverschreibungen ausgeübt hat, errechnet sich die Anzahl der an diesen Anleihegläubiger zu liefernden Aktien auf der Grundlage des rechnerischen Gesamtnennbetrages der Teilschuldverschreibungen, bezüglich welcher der Anleihegläubiger wirksam die Wandlung erklärt hat. Der Quotient ist auf die nächste volle Aktie abzurunden. Für verbleibende Bruchteile von Aktien wird kein Ausgleichsbetrag in Bar gezahlt.

- (3) Das Agio i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 ist im Fall einer Wandlung für den Zeitraum vom Beginn der Laufzeit bis zum Ausübungstag auszuführen. § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

Das Agio ist innerhalb von drei Monaten nach Ausübung der Wandlung an die die Wandlung erklärenden Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 8

Wandlungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung von Wandlungsrechten für mehr als 80% der ausgegebenen Teilschuldverschreibungen in Aktien gemäß § 5 Abs. 4 dieser Anleihebedingungen wirksam erklärt wurde, jederzeit die Wandlung aller ausstehenden Teilschuldverschreibungen in Inhaber-Stammaktien der Emittentin verlangen.
- (2) Zur Durchführung der Pflichtwandlung ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen einzuziehen und im Austausch dafür Aktien der Emittentin unter Berücksichtigung des Wandlungspreises nach § 7 bzw. § 11 zu liefern. Die Wandlungsstelle wird dabei ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

§9

Anpassung des Wandlungsverhältnisses, Verwässerungsschutz

- (1) Wenn die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (i) ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (eine **“Kapitalerhöhung gegen Einlagen“**) oder (ii) Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin ausgibt (eine **“Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten“**), so wird das in § 7 Abs. 2

festgelegte Wandlungsverhältnis am Tag der Ausübung des Wandlungsrechts durch die Anleihegläubiger angepasst.

- (2) Am Tag der Ausübung des Wandlungsrechts ermäßigt sich der Wandlungspreis soweit dies notwendig ist, um den Anleihegläubigern bei vollständiger Wandlung ihrer Teilschuldverschreibungen die Anzahl Aktien zu gewähren, die dem prozentualen Anteil am Grundkapital der Emittentin entsprechen hätte, der sich vor Durchführung der in vorstehendem § 9 Abs. 1 beschriebenen Kapitalmaßnahme für den Anleihegläubiger bei Wandlung der Teilschuldverschreibungen zum nicht ermäßigten Wandlungspreis errechnet hätte. Für verbleibende Bruchteile von Aktien wird kein Ausgleichsbetrag in bar gezahlt.
- (3) Bei Ausschüttung von Beträgen oder Sachwerten oder sonstigen Ausschüttungen an die Aktionäre der Emittentin sowie Veräußerung von Vermögensgegenständen der Emittentin bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert.
- (4) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin zu wandeln, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- (5) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Wandlungsverhältnis unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtstückzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer Teilschuldverschreibung bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.

- (6) Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, wird bei Ausübung des Wandlungsrechts kein Ausgleichsbetrag in bar gezahlt.

§ 10

Kündigungsrechte

- (1) Die Emittentin ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats – erstmals jedoch zum 19.12.2007 – zur ordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise berechtigt.
- (2) Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt, das außerordentliche Kündigungsrecht kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (a) Die SHS erfüllt eine wesentliche Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und die Nichterfüllung dauert länger als drei (3) Wochen an, nachdem der Anleihegläubiger der Emittentin schriftlich die Nichterfüllung mitgeteilt hat;
 - (b) Die SHS gibt ihre allgemeine Zahlungsunfähigkeit bekannt oder sie stellt ihre Zahlungen allgemein ein;
 - (c) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SHS oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SHS oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SHS mangels Masse;
 - (d) Auflösung der SHS.

§11

Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung durch die Emittentin

Für den Fall, dass die Emittentin ihren Zahlungspflichten nicht nachkommt, gilt in Abweichung von § 7 Abs. 1 was folgt:

- (1) Für den Fall, dass die Emittentin ihrer Pflicht zur Zinszahlung gem. § 3 Abs. 2 trotz Mahnung der Anleihegläubiger mit Fristsetzung nicht nachkommt, sind die Anleihegläubiger berechtigt, die Wandlung zum nächstmöglichen Wandlungszeitpunkt zu einem abweichenden Wandlungspreis zu verlangen. Der Wandlungspreis beträgt in diesem Fall abweichend von vorstehendem § 7 Abs. 1 EUR 1,00.
- (2) Vorstehender Absatz gilt entsprechend für den Fall, dass die Emittentin ihrer Rückzahlungspflicht nach § 4 Abs. 2 bei vorzeitiger Kündigung trotz Mahnung der Anleihegläubigerin nicht nachkommt.
- (3) Für den Fall, dass die Emittentin ihrer Pflicht zur Rückzahlung bei Endfälligkeit trotz Mahnung der Anleihegläubigerin nicht nachkommt, sind die Anleihegläubiger bis einschließlich 15.02.2011 berechtigt, die Wandlung zu den in vorstehendem § 11 Absatz 1 geregelten Konditionen zu verlangen.

§ 12

Emission weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§13

Zahl- und Wandlungsstelle

- (1) Zahlstelle für die Wandelanleihe ist die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Göppingen, und Wandlungsstelle ist die VEM Aktienbank AG, München. Die Wandlungsstelle ist

dabei berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab dem Tag, an dem das Wandlungsrecht unbedingt wird, auch eine Wandlungsstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 14

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

§14

Erklärungen und Bekanntmachungen

Erklärungen und Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in dem elektronischen Bundesanzeiger und gelten an dem Tag als erfolgt und den Anleihegläubigern zugegangen, an dem die Erklärung oder Bekanntmachung in dem elektronischen Bundesanzeiger eingestellt wurde und für Benutzer des elektronischen Bundesanzeigers generell einsehbar war. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§15

Weitere Bestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Regelung gelten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten.

- (3) Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.

München bei Martinsried, im Dezember 2006

SHS VIVEON AG - Der Vorstand